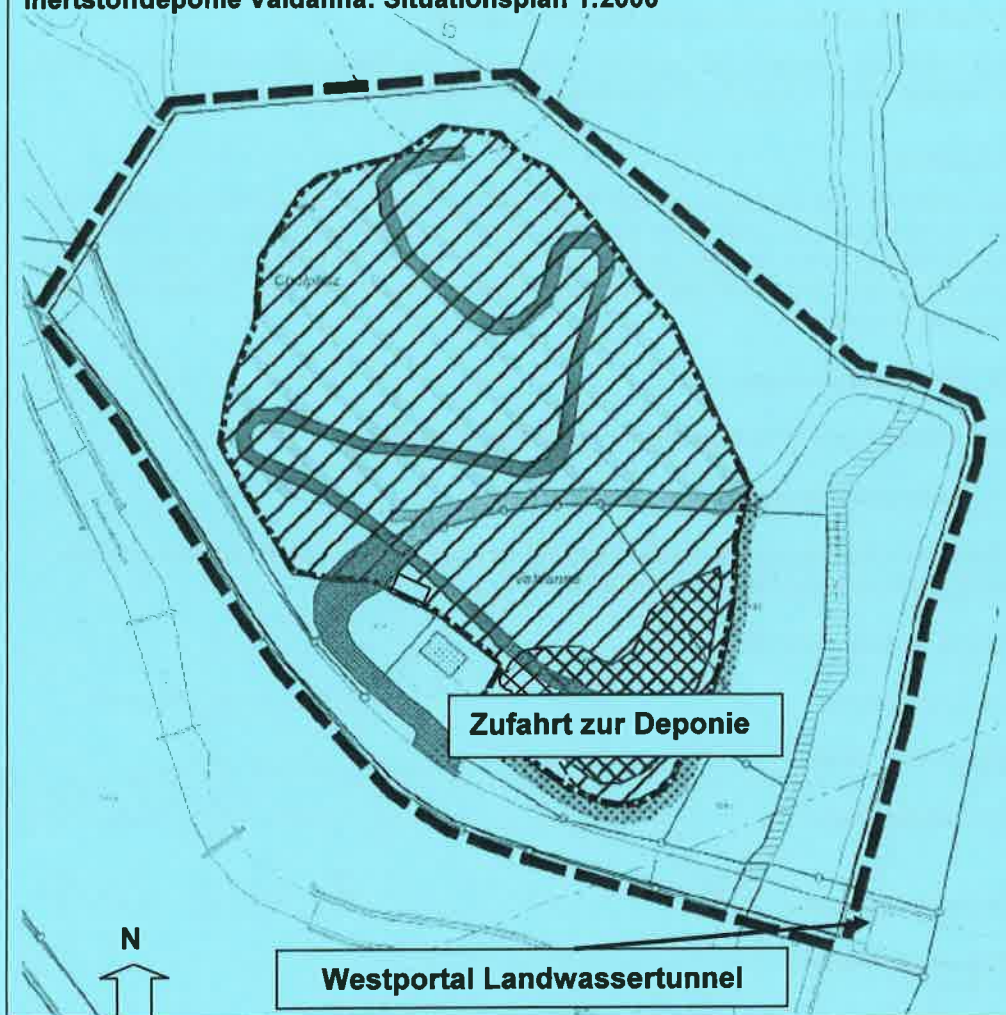


Betreiber:

Schmid & Graf Immo GmbH
Landwasserstrasse 37
7276 Davos Frauenkirch

Konrad Schmid
Cyril Graf

Tel. 079 4075020
Tel. 078 8781130

Inertstoffdeponie Valdanna: Situationsplan 1:2000**LANDSCHAFT DAVOS****INERTSTOFFDEPONIE "VALDANNA", Davos Wiesen****BETRIEBSORDNUNG****1. Einzugsgebiet / Benützerrecht**

Auf der Deponie dürfen grundsätzlich nur Materialien aus dem Einzugsgebiet der Gemeinde Davos abgelagert und eingebaut werden. Massgebend für die Zulassung ist die Entstehungsort des Abfalls und nicht der Wohnsitz oder der Firmensitz des Anlieferers bzw. Inhabers.

2. Ordentliche Öffnungszeiten

Die Inertstoffdeponie ist geöffnet vom **Osterdienstag bis zum 30. November**, jeweils nach telefonischer Voranmeldung, von **Montag bis Freitag von 07.00-12.00 Uhr und von 13.00-18.00 Uhr**. Bei starker Nässe kann die Deponie vorübergehend geschlossen werden. Anlieferungen mit Sattelschleppern sind nicht zugelassen.

An den im Kanton Graubünden üblichen Feiertagen bleibt die Deponie geschlossen.

3. Kontrolle

Das angelieferte Material wird bei der Eingangskontrolle geprüft. Bei Nichteinhaltung der Annahmekriterien wird das Material zurückgewiesen. Unterliegt das Material der VASA-Abgabepflicht muss es auf ein dafür bestimmtes Deponiekompartment abgelagert werden.

4. Zugelassene Abfälle

Zur Anlieferung zugelassen sind folgende Materialien:

- nicht verwertbares unverschmutztes Aushubmaterial in erdfeuchtem Zustand (max. 5% Ton und 30% Silt)
- nicht verwertbares unverschmutztes Abraum- und Ausbruchmaterial
- nicht verwertbares Geschiebe aus Gewässern
- zwischengelagerter Kieswaschschlamm mit einem Wassergehalt kleiner als 10% oder Kieswaschschlamm vermischt mit trockenem Aushubmaterial im Verhältnis 1:3
- Bohrschlamm unverschmutzt bis 5 m³ pro Tag und nach Absprache

- inerte, nicht wiederverwertbare Bauabfälle von einem bewilligten Sammel- und Sortierplatz, namentlich
 - mineralische Fraktion von Bauabfällen
 - Feinanteil aus der Bauschuttzubereitung
- Faserzement, Asbestzement (z.B. Eternit) lose oder in Big-Bags verpackt
- Foamglas, Flachglas und Verpackungsglas

- Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steingut (nach dem Brennen)
- Strassenwischgut bzw. Strassensplitt
- Rostaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz; sie dürfen nur erdfeucht abgelagert werden und die Anlagebetreiber müssen den entsprechenden Qualitätsnachweis für die Ablagerung auf Inertstoffdeponien erbringen.

Achtung: Aushub- oder Abraummateriale aus der Umgebung von Schiessanlagen, Gewerbe- und Industriearealen, wo mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gearbeitet wird oder wurde, Unfallarealen und sonst belasteten Standorten, gilt als verschmutzt und muss geprüft werden.

5. Laboranalysen / Zurückweisung

Bei unverschmutztem und nassem oder stark feinkörnigem Aushubmaterial wird der Deponiebetreiber eine Probe nehmen und analysieren lassen (Korngrößenverteilung und Wassergehalt). Bei der Anlieferung von Kieswaschschlamm (rein und gemischt) kann der Deponiebetreiber Stichproben nehmen und analysieren lassen (Wassergehalt). Erst nach einem positiven Analyseergebnis dürfen sowohl unverschmutztes Aushubmaterial als auch Kieswaschschlamm eingebaut werden. Die Kosten der Analyse gehen zu Lasten des Anlieferers.

Ist die Zusammensetzung eines Abfalls, der angeliefert werden soll, unbekannt, so muss seine Zulassung durch Laboranalysen abgeklärt werden. Die Analysekosten gehen zu Lasten des Anlieferers. Grundlage für die Beurteilungen von

- inerten Bauabfällen, verglasten Rückständen, organischen Verunreinigungen sowie für Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial bildet die Technische Verordnung über Abfälle (TVA).

Sind sich Betreiber und Anlieferer über die Notwendigkeit und die Anerkennung von Laboranalysen nicht einig, entscheidet das Amt für Natur und Umwelt auf Anfrage hin.

Der Deponiebetreiber und das Amt für Natur und Umwelt sind jederzeit befugt, angelieferte Abfälle zu kontrollieren. Die Analysekosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Anlieferers.

Bei einer Verunreinigung der Anlieferung mit Störstoffen wird die Anlieferung zurückgewiesen. Entstehende Kosten durch eine allfällige Zurückweisung oder Entsorgung von angelieferten Abfällen gehen zu Lasten des Anlieferers.

6. Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Von jeder Anlieferung wird Datum, Name des Anlieferers, Menge in Gewichtseinheiten sowie Art und Herkunft des Materials erfasst. Der Anlieferer hat die erfassten Angaben zu quittieren. Die Angaben bilden die Grundlage für die Abrechnung. Die Erfassung der Anlieferungen erfolgt nach Gewicht.

7. Gebührenerhebung / Abrechnung

Die Ablagerungsgebühr, exklusiv Mehrwertsteuer, beträgt ab 1. April 2017 für lose angeliefertes unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial Fr. 10.00.- pro Tonne und für lose angelieferte Inertstoffe (inkl. VASA-Abgabe) Fr. 18.00 pro Tonne. Für folgende Abfälle werden aufgrund des höheren Verarbeitungsaufwandes Spezialpreise verlangt: Eternit und Foamglas Fr. 60.00 pro Tonne, Strassenwischgut bzw. Strassensplitt Fr. 35.00 pro Tonne, Bohrschlamm Fr. 25.00 pro Tonne und Rostaschen Fr. 35.00 pro Tonne. Die Verrechnung der Ablagerungskosten erfolgt durch den Deponiebetreiber.

Ausserordentliche Aufwendungen aus der Entfernung nicht zugelassener Abfälle werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Verhalten im Verkehr mit der Inertstoffdeponie

Das unbefugte Betreten der Deponie ist verboten. Die Weisungen des Personals sind zu befolgen. Das unbeaufsichtigte Abkippen von Anlieferungen ist untersagt.

9. Haftung

Der Anlieferer hat Kenntnis von den zugelassenen Abfällen und Einschränkungen auf der Inertstoffdeponie und haftet für die Entfernung und Behandlung nicht zugelassener Abfälle. Er haftet für sämtliche Schäden und Folgen, die er auf der Deponie verursacht, insbesondere bei Missachtung der Betriebsordnung oder von Anweisungen des Deponiepersonals.

10. Strafbestimmungen

Das Ablagern von nicht zugelassenen Abfällen ist strafbar.

11. Schlussbestimmung

Diese Betriebsordnung ersetzt die Fassung vom Juli 2015. Weitere Änderungen dieser Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Davos, im Dezember 2016

Die Eigentümerin:

GEMEINDE DAVOS

Der Landammann:

Tarzisius Caviezel

Der Landschaftreiber:

Michael Straub

Die Deponiebetreiberin:


9. Dez. 2016